Verordnung des Marktes Bad Hindelang über öffentliche Anschläge (Plakatierungsverordnung)

Der Markt Bad Hindelang erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) folgende Verordnung:

§ 1
Anschlagstellen

1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge aller Art, insbesondere Plakate, Zettel usw. im Gemeindegebiet nur

   a) an den vom Markt Bad Hindelang bestimmten Plakatanschlagtafeln und -säulen

   b) an Gebäuden im Innerortsbereich

   und nur mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten angebracht werden.

2) Die Anschläge an den Plakatanschlagtafeln und -säulen werden vom Markt Bad Hindelang angebracht und entfernt. Ein selbstständiges Anbringen ist nicht erlaubt.

3) Örtliche Vereine und ähnliche örtliche Organisationen dürfen die für ihre Mitglieder bestimmten Nachrichten und Mitteilungen in der Öffentlichkeit außerhalb von Gebäuden auch an Tafeln oder an Aushangkästen an den hierfür durch die Gemeinde genehmigten Stellen anbringen.

4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Werbeanlagen, die von der Bayer. Bauordnung erfasst werden.

5) Abs. 1 gilt ferner nicht für Anschläge, die auf öffentliche Veranstaltungen hinweisen und am Ort der Veranstaltung angebracht werden. Derartige Anschläge sind jedoch nach der Beendigung der Veranstaltung unverzüglich abzunehmen.

§ 2
Ausnahmen

Der Markt Bad Hindelang kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung gestatten und diese Ausnahmen mit Auflagen versehen. Anträge auf eine Ausnahmegenehmigung sind schriftlich oder elektronisch zu stellen.

§ 3
Wahlen und Abstimmungen

Abweichend der § 1 und 2 dieser Verordnung gelten für politische Wahlwerbung folgende Regelungen:

1) Bei Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden werden von der Gemeinde sechs Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Die Anschlagtafeln befinden sich in allen Ortsteilen.

2) Wahlplakate sind maximal in der Größe DIN-A1 zulässig.

3) Der Platz auf den Anschlagtafeln wird vom Markt Bad Hindelang vergeben.

4) Außerhalb dieser Anschlagtafeln ist das Anbringen von Wahlwerbung in jeglicher Art untersagt.

5) Nach dem Wahl- bzw. Abstimmungstag werden die Anschlagtafeln sowie die Wahlplakate vom Markt Bad Hindelang nach Ablauf von einer Woche entfernt.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Anschläge aller Art innerhalb der zugelassenen Flächen ohne die Zustimmung des Verfügungsberechtigten anbringt oder anbringen lässt,

2. entgegen § 1 Abs. 1 öffentliche Anschläge aller Art ohne eine Ausnahmegenehmigung gem. § 2 außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,

3. entgegen § 1 Abs. 2 Anschläge selbst anbringt,

4. entgegen § 1 Abs. 5 die Anschläge nicht fristgerecht entfernt,

5. entgegen § 3 Abs. 4 außerhalb der von der Gemeinde aufgestellten Anschlagtafeln Wahlwerbung aller Art anbringt oder anbringen lässt.

§ 5
Inkrafttreten

1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Bad Hindelang, 17.01.2024

Dr. Sabine Rödel
Erste Bürgermeisterin